



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

VEREINSSATZUNG

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Strafbestimmungen
- § 8 Beiträge und Dienstleistungen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Vorstand
- § 15 Vereinsjugend
- § 16 Ordnungen
- § 17 Abteilungen
- § 18 Protokollierung der Beschlüsse
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

Rechtswirksamkeit der Satzung durch das Amtsgericht.

Außerkraftsetzung der Satzung vom 22. Januar 1982, die durch die Satzung vom 20.

Oktober 2006 in verschiedenen Absätzen einzelner Paragraphen neu gefasst wurde.

Der Text der Satzung besteht aus 11 Seiten.

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der 1919 unter dem Namen „Freie Turnerschaft Miedelsbach e.V.“ gegründete Verein wurde 1949 neu gegründet unter dem Namen

Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

kurz TSV Miedelsbach e.V. genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf-Miedelsbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf mit der Registernummer 113 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Im Falle einer Aufnahme in eine Abteilung erfolgt gleichzeitig der Beitritt in den Hauptverein unter Anerkennung der Satzung des Hauptvereins und der Abteilungsordnung.
4. Die Mitgliedschaft und die Ausübung von Funktionen in anderen Vereinen ist dem Vorstand auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Ein ordentliches Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - d) sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Strafbestimmungen

1. Das Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Ausschluss gemäß §6 Ziffer 4 der Satzung
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands, mit Ausnahme des Beschlusses auf Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4, sind unanfechtbar. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühr und Sonderumlagen stunden oder erlassen.
5. Über besondere Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen des Vereins beschließt der Vorstand.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei die Vereinsjugend betreffenden Fragen, Abstimmungen und Wahlen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem 16. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen, an den Abteilungs-versammlungen, den Jugendvollversammlungen und den Jugendausschusssitzungen des Vereins jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, für die Organe der Vereinsjugend beträgt das Mindestalter 14 Jahre. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 11

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) die Vereinsjugend
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Verlangens zu erfolgen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung nach ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Schorndorf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Totengedenken
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
 - e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Bestätigung der neu gewählten Abteilungsleiter
 - h) Wahl des Vorstands
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Wahl des Ehrungsausschussvorsitzenden

- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - l) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Vereinssatzung
 - m) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - o) Beschlussfassungen über die Ordnungen des Vereins
 - p) Bestätigung der Jugend- und Abteilungsordnungen
 - q) Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - r) Auflösung des Vereins
- 6. Die Tagesordnung muss die Punkte b), c), d), e), f) und m) enthalten. Falls Wahlen oder Änderungen der Beitragsordnung erforderlich sind, muss dies auch aus der Tagesordnung erkenntlich sein.
 - 7. Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sofern nicht anderweitig geregelt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 10. Die Abstimmung erfolgt öffentlich per Akklamation, wenn nicht mindestens zehn der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
 - 11. Anträge können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tages-ordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 13

Hauptausschuss

- 1. Der Hauptausschuss umfasst
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter
 - c) den/die technischen Leiter
 - d) den sportlichen Leiter

- e) den Ressortleiter Einkauf
- f) bis zu drei weitere Beisitzer
- 2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Bekanntmachung des Termins hat mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.
- 3. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beratung über Änderungen und Neufassungen der Ordnungen des Vereins
 - b) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Vorstand

- 1.
 - a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter sowie weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

 - c) Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen sowie allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen beratend teilnehmen.
- 2. Der Vorstand mit der Ausnahme des Jugendleiters wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die

nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgehalten werden.

5. Die Bekanntmachung der Termine der Vorstandssitzungen hat mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Vorstandsmitglieder nach § 14 Nr. 1a haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 15 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ausnahmen bilden die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung erlassen wird, und die Abteilungsordnungen, für die die Abteilungsversammlungen zuständig sind. Die beiden letztgenannten Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung lediglich durch eine einfache Mehrheit bestätigt.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Abteilungen werden durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung bei einfacher Mehrheit gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Kassenwart und ggf. weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. In Mitgliederversammlungen des Hauptvereins ist über die in Abteilungsversammlungen getroffene Wahl des Abteilungsleiters abzustimmen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für

satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

Kreditaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Hauptausschusses.

5. Abteilungen, die ihre Anlage aus eigenen Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie aus Eigenleistungen erstellt haben, können die Anlage entsprechend ihrer Abteilungsordnung nutzen.

Ohne Schaffung einer gleichwertigen Anlage kann der Hauptverein – hier vertreten durch die Hauptversammlung – die von den Abteilungen selbst finanzierte Platzanlage keiner anderen Nutzung zuführen. Bei beabsichtigten Veränderungen ist die Abteilungsversammlung zu hören.

6. Die Auflösung von Abteilungen kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zuvor sind die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Abteilungsversammlung über die beabsichtigte Auflösung der Abteilung zu hören. Das Abteilungsvermögen fällt dem Hauptverein zu.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen und deren Ausschüssen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten. Dies muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung geschehen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt/Gemeinde Schorndorf, Ortsteil Miedelsbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Miedelsbach verwendet werden darf.

§ 21

Salvatorische Klausel

Verliert ein Teil dieser Satzung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig. Die Organe des Vereins bemühen sich, die ungültige Passage kurzfristig zu ändern, so dass der Sinn im Wesentlichen unverändert bleibt.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung (besteht aus Blatt 1-11 mit den Paragraphen 1-22) wurde in der Hauptversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern am 20. Oktober 2006 genehmigt.

Schorndorf-Miedelsbach, am 20. Oktober 2006

2. Vorsitzender Andreas Göhringer